

## **Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung von Kultur und Brauchtum**

### **1. Grundsätze**

Die Stadt Bornheim erkennt die wichtige Rolle von Kultur und Brauchtum zur Daseinsvorsorge in der Gesellschaft der Stadt Bornheim. Kunst, Musik, Kultur und Tradition bereichern das gesellschaftliche Leben und haben große Bedeutung für die Förderung von Kindern und Jugendlichen, die Integration und die gesellschaftliche Teilhabe. Daher unterstützt die Stadt Bornheim jegliches Engagement, das Kultur und Brauchtum erhält und fördert.

Kultur und Brauchtum tragende Vereine, Organisationen, Initiativen, Verbände und Einrichtungen, nachfolgend „Vereine“ genannt, die in das Verzeichnis der als förderwürdig anerkannten Vereine der Stadt Bornheim aufgenommen wurden, sollen dazu ermutigt werden, sich aktiv an der Gestaltung des kulturellen Lebens in Bornheim zu beteiligen. Ziel ist es, den Bornheimer Bürgerinnen und Bürgern ein vielseitiges und attraktives Kulturangebot zu bieten. Die Stadt Bornheim unterstützt dieses Engagement, sofern es ihr möglich ist, durch die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien.

### **2. Allgemeines**

2.1 Die Richtlinien finden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei den Entscheidungen über Förderungen Anwendung. Übersteigen die beantragten Beihilfen diese Mittel, werden die Zuschüsse anteilig gewährt oder gestrichen.

2.2 Die Förderung der Kultur- und Brauchtumpflege ist grundsätzlich eine freiwillige Leistung der Stadt Bornheim. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht und wird auch nicht begründet.

2.3 Zuschüsse werden nur auf Antrag an Kultur und Brauchtum tragende Vereine gewährt, die auf Stadtebene als förderwürdig anerkannt sind und somit in das Verzeichnis der als förderwürdig anerkannten Vereine in der Stadt Bornheim aufgenommen wurden. Eine Ausnahme hierzu bildet der Zuschuss zu den Kirmessen. Dieser Zuschuss wird auf Antrag an die Veranstalter der Kirmessen gewährt, auch wenn diese nicht als förderwürdig anerkannt sind.

2.4 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien sind vorrangig mittels elektronischen Formularen zu stellen, die bei der Stadtverwaltung Bornheim erhältlich oder auf der Internetseite der Stadt Bornheim veröffentlicht sind.

2.5 Soweit Beihilfen Dritter zu erwarten sind, muss der Antragsteller/die Antragstellerin die Verwaltung hierüber unverzüglich informieren.

2.6 Die Zusage sowie die Höhe des Zuschusses wird durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin aufgrund des eingereichten Antrages dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt. Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind zweckgebunden und dürfen nur für den genannten Zweck so wirtschaftlich wie möglich verwendet werden.

2.7 Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist – unabhängig von der Angabe des Zahlungsempfängers im Antrag und der entsprechenden Auszahlung – auf Verlangen der Stadt Bornheim verpflichtet, den Zuschuss zurückzuzahlen, und zwar:

2.7.1 wenn der Antrag oder die Antragsunterlagen schuldhaft unrichtige Angaben über die für die Zuschussgewährung wesentlichen Tatsachen enthalten,

2.7.2 wenn die mit der Zuschussgewährung verbundenen Auflagen vom Antragsteller/von der Antragstellerin trotz eines schriftlichen Hinweises nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden.

2.8 Verwendungsnachweise sind fristgerecht einzureichen. Ist dies in begründeten Einzelfällen nicht möglich, ist rechtzeitig die Verlängerung der Vorlagefrist schriftlich zu beantragen.

2.9 Die Stadt Bornheim ist berechtigt, die Verwendung von Zuschüssen durch Einsichtnahme in die Belege der Zuschussempfänger/Zuschussempfängerinnen sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen. Die Zuschussempfänger/Zuschussempfängerinnen sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2.10 Über Ausnahmen von Nr. 2.1 bis 2.9 und über die Widersprüche gegen Entscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin aufgrund dieser Richtlinien entscheidet der für Kultur und Brauchtum zuständige Ausschuss.

### **3. Projektbezogene Zuschüsse**

#### **3.1 Förderungsabsichten**

Die Stadt Bornheim möchte besondere Aktivitäten zur Kultur- und Brauchtumpflege der Vereine durch projektbezogene Zuschüsse im Rahmen der im Haushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel fördern.

#### **3.2 Höhe der Zuschüsse**

Sofern es die Haushaltslage zulässt, stellt der Rat der Stadt Bornheim im Zuge der Aufstellung des Haushaltes Haushaltsmittel für projektbezogene Zuschüsse bereit. Die Höhe der verfügbaren Mittel wird nicht festgeschrieben, sondern je nach Haushaltslage vom zuständigen Ausschuss für den folgenden Haushalt beschlossen.

#### **3.3 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen**

3.3.1 Über die Gewährung von projektbezogenen Zuschüssen entscheidet der zuständige Ausschuss der Stadt Bornheim im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel.

3.3.2 Projektbezogene Zuschüsse werden nur für zuschussfähige Aufwendungen gewährt. Zuschussfähig sind Aufwendungen, die unmittelbar der Förderung von Kultur und Brauchtum zugutekommen. Personalkosten und laufende Unterhaltungskosten werden nicht gefördert.

##### **3.3.3 Weitere Voraussetzungen sind**

- eine sichergestellte und nachgewiesene Gesamtfinanzierung
- die Bestätigung, dass die Finanzierung nicht auf andere Weise gewährleistet ist
- eine zweckgebundene und wirtschaftliche Verwendung der Mittel
- die Durchführung des Vorhabens in angemessener Zeit

#### **3.4 Antrag, Gewährung und Verwendungsnachweis**

3.4.1 Anträge für projektbezogene Zuschüsse sind bis zum 30. November jeden Jahres für das Folgejahr zu stellen.

3.4.2 Der Antrag (siehe Ziff. 2.4) muss enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin
- Beschreibung und Begründung des Vorhabens
- Finanzierungsplan
- Höhe der beantragten Fördersumme
- Vereinssatzung (bei Vereinen)
- Zahlungsempfänger mit Bankverbindung

3.4.3 Der zuständige Ausschuss entscheidet in der ersten Sitzung des Folgejahres über die fristgerecht eingegangenen Anträge. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller/der Antragstellerin mitgeteilt.

3.4.4 Spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vorhabens hat der Antragsteller/die Antragstellerin einen Nachweis über die Verwendung der Mittel vorzulegen.

#### **4. Zuschüsse für die Gestaltung und Durchführung der Karnevalszüge, St. Martinszüge und Kirmessen**

##### 4.1 Förderungsabsichten

Die Stadt Bornheim ist sich des Beitrags, den die Veranstalter der Karnevals- und St. Martinszüge sowie der Kirmessen mit der jährlichen Organisation und Durchführung der Veranstaltungen für das gesellschaftliche Leben und das Brauchtum in Bornheim leisten, bewusst und möchte dies durch einen Zuschuss zu den entstehenden Kosten unterstützen.

Der Zuschuss kann von allen Vereinen, die in ihrer Ortschaft einen öffentlichen St. Martinszug, Karnevalszug oder eine Kirmes ausrichten, beantragt werden.

##### 4.2 Höhe der Zuschüsse

Zur Unterstützung der Träger der Karnevals- und St. Martinszüge sowie der Kirmessen sollen folgende Zuschüsse gezahlt werden:

an die Veranstalter der Karnevalszüge:	jeweils 1.000 Euro
an die Veranstalter der öffentlichen St. Martinszüge:	jeweils 150 Euro
an die Veranstalter der Kirmessen:	jeweils 500 Euro.

Die entsprechenden Mittel werden regelmäßig in den Haushalt eingestellt.

##### 4.3 Antrag, Gewährung und Verwendungsnachweis

4.3.1 Für die Gewährung des Zuschusses ist ein fristgerecht eingegangener Antrag an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin notwendig.

Anträge auf Zuschuss zu einem Karnevalszug sind bis spätestens 01. Februar jeden Jahres beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen.

Anträge auf Zuschuss zu einem St. Martinszug sind bis spätestens 01. Oktober jeden Jahres beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen.

Anträge auf Zuschuss zu einer Kirmes sind bis spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen Kirmes beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen.

Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

4.3.2 Der Antrag (siehe Ziff. 2.4) muss enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin
- den Träger des St. Martinszuges/Karnevalszuges/der Kirmes (falls abweichend)
- den Termin des St. Martinszuges/Karnevalszuges/der Kirmes
- die Anschrift und die Bankverbindung des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin

4.3.3 Nach der Veranstaltung hat der Antragsteller/die Antragstellerin schriftlich zu bestätigen, dass der Zuschuss bestimmungsgemäß verwendet wurde.

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 12.12.2023.  
Die Richtlinie vom 12.12.2023 tritt zum 31.12.2024 außer Kraft.